

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen von René Warich Photography

Stand: Januar 2024

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für alle Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB). Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des jeweiligen Kunden, im Folgenden: Auftraggeber, gelten nicht, es sei denn, René Warich („René Warich Photography“), im Folgenden: Auftragnehmer, hat deren Geltung ausdrücklich zugestimmt.
- 1.2. „Fotos“ im Sinne dieser AGB sind alle von dem Auftragnehmer hergestellten Produkte, egal in welcher technischen Form, oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen (Negative, gedruckte oder belichtete Papierbilder, gedruckte oder belichtete Bilder in Fotobüchern, digitale Bilder in Onlinegalerien, oder auf sonstigen Datenträgern, Videos etc.).

2. Vertragspartner, Anschrift, Kontaktdaten

- 2.1. Vertragspartner für alle Rechtsgeschäfte ist

René Warich,
Ehrenberger Str. 32,
42389 Wuppertal.

Telefon: +49 202 89 83 60 31
E-Mail: kontakt@renewarich.de
Webseite: www.renewarich.de

Die Steuernummer lautet: 131/527/02382

3. Vertragsschluss

- 3.1. Der Vertragsschluss zwischen den Parteien kommt nach der folgenden Maßgabe zustande:
- 3.2. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, die Anfertigung von Fotos durch den Auftragnehmer telefonisch oder per E-Mail über die im Impressum der Internetseite des Auftragnehmers oder über das entsprechende Kontaktformular anzufragen. Mit einer Anfrage gibt der Auftraggeber noch kein verbindliches Angebot zum Vertragsschluss ab.
- 3.3. Auf Anfrage des Auftraggebers gibt der Auftragnehmer telefonisch oder per E-Mail ein Angebot über die Beauftragung der Anfertigung der Fotos ab. Ein Angebot an den Auftraggeber ist für den Auftragnehmer bezüglich des fotografischen Termins oder einer Bestellung nur im Sinne einer Vormerkung zu sehen. Vorbehaltlich einer Annahme des Angebots durch den Auftraggeber hat das Angebot eine Gültigkeitsdauer von zehn Werktagen. Nach Ablauf dieser Frist erlischt das Angebot.
- 3.4. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, das Angebot innerhalb der vorbezeichneten Frist von zehn Werktagen anzunehmen. Die Annahme erfolgt telefonisch, schriftlich oder per E-Mail. Mit der Annahme des Angebots durch den Auftraggeber sowie einer Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer kommt zwischen den Parteien ein verbindliches Vertragsverhältnis über die Anfertigung der Fotos zustande. Angebot sowie Auftragsbestätigung sind nun rechtsverbindlich.
- 3.5. Nimmt der Auftraggeber das Angebot nach Ablauf der Frist aus Ziffer 3.4. an, handelt es sich dabei um ein erneutes Angebot, welches der Auftragnehmer durch ausdrückliche Erklärung annehmen kann. Einer Annahmeerklärung steht gleich, wenn der Auftragnehmer eine Auftragsbestätigung oder eine Vorschussrechnung übersendet.
- 3.6. Eine verbindliche Buchung durch den Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer ohne vorhergehendes Angebot des Auftragnehmers stellt ein Angebot zum Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung dar.
- 3.7. Diese AGB gelten, soweit sie vertraglich eingebunden sind und im Angebotstext nicht ausdrücklich anderes geregelt ist, für alle Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers.

4. Pflichten des Auftraggebers

- 4.1. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Auftragnehmer alle für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Informationen rechtzeitig vorliegen (Wegbeschreibungen, Zeitabläufe, Kontaktpersonen, Sonderwünsche etc.).
- 4.2. Der Auftraggeber stellt sicher, dass an den jeweiligen Standorten das Fotografieren erlaubt ist. Durch Fotografierverbote ggf. entstehende Wartezeiten des Auftragnehmers zählen als Arbeitszeit.
- 4.3. Der Auftraggeber kennt den fotografischen und bildgestalterischen Stil des Auftragnehmers und ist sich bewusst, dass seine Fotos in ähnlichem Stil bearbeitet werden. Dem Auftragnehmer obliegt es, die Fotos nach seinem eigenen kreativen Ermessen zu bearbeiten, auszusortieren, und zu verändern.
- 4.4. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass Fotos stets dem künstlerischen Gestaltungsspielraum des ausübenden Fotografen unterliegen. Reklamationen und/oder Mängelrügen hinsichtlich des durch den Auftragnehmer ausgeübten künstlerischen Gestaltungsspielraums, des Aufnahmeortes und der verwendeten optischen und technischen Mittel der Fotografie sind daher ausgeschlossen. Nachträgliche Änderungswünsche des Auftraggebers bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und Beauftragung und sind gesondert zu vergüten.
- 4.5. Es kann nicht garantiert werden, dass alle anwesenden Personen bei Fotoreportagen abgelichtet werden. Der Auftragnehmer ist aber stets bemüht, dies zu erreichen, wenn dies vom Auftraggeber erwünscht ist.
- 4.6. Insbesondere bei Halb- oder Ganztagesbuchungen (ab einer Buchung von fünf Stunden) sind dem Auftragnehmer sowie dessen Erfüllungsgehilfen / Zweitfotograf/in angemessene Pausen inkl. Verpflegung zu gewähren. Pausen werden nach Absprache mit dem Auftraggeber vor Ort vereinbart, verlängern jedoch nicht den gebuchten Zeitrahmen.
- 4.7. Dem Auftragnehmer wird zugesagt, der einzige professionelle Fotograf zu sein, der an dem vereinbarten Fototermin engagiert wird, und soll Priorität haben, bezüglich der Positionierung von Kameras und Ausrüstung, vor allen anderen Privatpersonen, oder Fotografen bzw. Videografen, die möglicherweise in Verbindung mit einer Fotoreportage, oder andersartigem Event anwesend sind. Dem Auftragnehmer und dessen Erfüllungsgehilfen / Zweitfotograf/in wird die uneingeschränkte Möglichkeit gewährt, die Vertragsvereinbarungen qualitativ bestmöglich zu erfüllen.
- 4.8. Während eines Fototermins ist das Mitfotografieren oder Filmen der Motive des Auftragnehmers durch den Auftraggeber sowie seiner Gäste oder Mitbewerber nicht gestattet.
- 4.9. Sofern die mietweise Bereitstellung einer Fotobox vereinbart wurde, verpflichtet sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer, diese nur im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen. Das Abfotografieren von entstandenen Fotos, die auf dem Display angezeigt werden, ist nicht gestattet. Bei Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch haftet der Auftraggeber.
- 4.10. Der Auftraggeber trägt das Risiko für alle Umstände, die von dem Fotografen nicht zu vertreten sind; u. a. Witterungszulagen bei Außenaufnahmen, rechtzeitiges Bereitstellen von Produkten, Präsenz der Requisiten, soweit die Beschaffung dem Auftraggeber obliegt, Reisesperren, Nichterscheinen von angekündigten Bevollmächtigten der Auftraggeber sowie höhere Gewalt. Verzögert sich diesbezüglich die Durchführung des Auftrags, so kann der Auftragnehmer eine angemessene Erhöhung des Honorars verlangen.
- 4.11. Der Auftragnehmer verpflichtet sich nicht zur dauerhaften Archivierung der bei einer Produktion entstandenen Fotos, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen schriftlich vereinbart wurden. Bei Weitergabe der Fotos inkl. aller erworbenen Nutzungsrechte an den Auftraggeber, übernimmt dieser die Verpflichtung der weiteren Archivierung. Die Aufbewahrung der Daten erfolgt ohne jegliche Gewähr.

5. Nebenpflichten des Auftraggebers

- 5.1. Bei einer Buchung wird nur für den Auftraggeber gearbeitet und fotografiert bzw. gefilmt. Die Verpflichtung alle relevanten Personen zu informieren sowie Personenrechte, Drehgenehmigungen, Nutzungsrechte und Fotografiererlaubnisse (sog. Property Releases) einzuholen, oder im Besitz ausreichender Berechtigungen des Urhebers/Lizenzinhabers zu sein, versichert der Auftraggeber dem Auftragnehmer und gehört nicht zu den vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers.
- 5.2. Der Auftraggeber versichert weiter, dass er an allen an den Auftragnehmer übergebenen Vorlagen das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht besitzt. Somit stellt der Auftraggeber sicher, dass keine Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden, beispielsweise wenn Gäste oder Personal gefilmt oder fotografiert werden. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer darüber zu informieren, wenn jemand nicht fotografiert werden möchte. Der Auftraggeber hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass diese Personen bei Gruppenbildern etc. nicht zu sehen sind. Soweit der Auftragnehmer wegen der Verletzung von Rechten Dritter im Zusammenhang mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen in Anspruch genommen wird, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen entsprechenden Ansprüchen frei. Insbesondere ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet zu prüfen, ob bei der Ausführung der Dienstleistungen Rechtsverletzungen drohen. Der Auftragnehmer haftet nicht dafür, dass die erstellten Fotos des Auftragnehmers frei von Rechten Dritter sind. Der Auftraggeber übernimmt sämtliche an den Auftragnehmer gestellten Forderungen bezüglich Rechten Dritter jeglicher Art. Der Auftraggeber trägt sämtliche Kosten für die Rechte, Rechteeinholung und deren Verwendung.
- 5.3. Die vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer die aufzunehmenden Personen oder Objekte selbst auswählt, sofern er den Auftraggeber so rechtzeitig über die getroffene Auswahl informiert, dass dieser die notwendigen Zustimmungserklärungen einholen oder andere geeignete Personen bzw. Objekte für die Aufnahmearbeiten auswählen und zur Verfügung stellen kann.
- 5.4. Muss bei der Auftragsabwicklung die Leistung eines Dritten in Anspruch genommen oder ein sonstiger Vertrag mit Dritten abgeschlossen werden, ist der Auftragnehmer bevollmächtigt, die entsprechenden Verpflichtungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers einzugehen.

6. Pflichten des Auftragnehmers

- 6.1. Der Auftragnehmer schuldet die angebotenen Leistungen persönlich. Der Auftragnehmer wird als Einzelfotograf tätig. Eine gesonderte Vereinbarung mit dem Auftraggeber (z. B. Zweitfotograf/in auf einer Hochzeit) ist im Einzelfall möglich. Ein/e Zweitfotograf/in wird nicht als Subunternehmer für den Auftragnehmer tätig, sondern arbeitet auf Eigenrechnung (s. hierzu Ziffer 7.9.), jedoch unter den gleichen Bedingungen aus dem Auftragsschreiben des Auftragnehmers sowie dieser AGB.
- 6.2. Der Auftragnehmer fotografiert im vertraglich vereinbarten zeitlichen Umfang. Der Auftraggeber kann weitere Stunden kurzfristig in Auftrag geben – sofern es die Verfügbarkeit des Auftragnehmers zulässt.
- 6.3. Der Auftragnehmer schuldet die Anfertigung der Fotos in einem gängigen Dateiformat (z. B. jpg). Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Herausgabe von unbearbeiteten, digitalen Rohdaten (RAW-Format). Eine Herausgabe von Originaldateien oder RAW-Dateien an den Auftraggeber erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung und Vergütung.
- 6.4. Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber binnen acht Wochen nach dem Fototermin die Fotos, sofern nicht ausdrücklich abweichende Fristen schriftlich vereinbart wurden. Für besonders aufwändige Zusatzprodukte (z. B. Fotoalben) wird ein gesonderter Übergabetermin nach individuellem Aufwand vereinbart.

7. Vergütung, Preise, Reisekosten

- 7.1. Für die Herstellung der Fotos wird das vereinbarte Honorar als Stundensatz, Tagessatz oder vereinbarte Pauschale berechnet. Wurde kein Honorar vereinbart, bestimmt es sich nach den jeweils aktuellen Preislisten, die jederzeit beim Auftragnehmer, auf Anfrage einzusehen sind. Bei Eventbegleitungen ohne vereinbartes Honorar kann der Auftraggeber sowie dessen Veranstaltungsteilnehmer die Fotos über eine Onlinegalerie einsehen und das einfache Nutzungsrecht in Verbindung mit verschiedensten Fotoprodukten erwerben. In diesem Fall gelten zusätzlich die AGB des verwendeten Onlineshops der Onlinegalerie.
- 7.2. Das Honorar versteht sich bei Endverbrauchern ohne Ausweisung der jeweils gültigen Mehrwertsteuer gemäß §19 (1) UStG.
- 7.3. Überschreitet die tatsächliche Arbeitszeit den vereinbarten Abrechnungszeitraum, wird der zusätzliche Zeitaufwand je angefangene Stunde abgerechnet, insofern hierzu keine andere schriftliche Vereinbarung vor Auftragsbeginn getroffen wurde.
- 7.4. Bei Fotoreportagen sind bis zu 30 Minuten der Arbeitszeit des Auftragnehmers für den Aufbau und die Vorbereitung enthalten, die fester Bestandteil der vereinbarten Gesamtzeit sind. Zur Arbeitszeit zählen ebenso Transferzeiten während einer Reportage, z. B. durch Standortwechsel.
- 7.5. Bei Vertragsschluss wird eine Anzahlung in Höhe von bis zu 50% des Auftragswertes berechnet. Diese Anzahlung beinhaltet diverse vorterminalische Leistungen (z. B. erste Vor- bzw. Planungsgespräch, Konzepterstellung, Locationscouting, Einrichtung Onlinegalerie, Bereitstellung von Informationen / Guides, Besprechung von Fragebögen zur Reportageplanung, Vermittlung von Kontakten / Adressen). Insofern ist der Auftraggeber zur Vorauszahlung verpflichtet. Der Auftragnehmer bestätigt den Auftrag und den Betrag per E-Mail und damit wird diese Gebühr innerhalb von 7 Tagen in bar oder per Überweisung fällig. Maßgeblich für die fristgerechte Zahlung ist der Erhalt in bar oder Eingang des Betrags auf das im Angebot genannte Konto des Auftragnehmers. Der Auftraggeber erklärt mit seiner Zahlung die Richtigkeit der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers und bestätigt dadurch noch einmal die verbindliche Auftragsvergabe. Die Anzahlung wird in dem Gesamtpreis mit eingerechnet.
- 7.6. Geht eine Anzahlung nicht fristgerecht ein, wird der Auftragnehmer die Zahlung unter angemessener Fristsetzung anmahnen. Verstreicht auch diese Frist, ist der Auftragnehmer zur Verweigerung der vertraglich geschuldeten Leistungen berechtigt. Gesetzliche Rücktrittsrechte, bzw. die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleiben hiervon unberührt.
- 7.7. Die Zahlung einer verbleibenden Vergütung (Endrechnung) wird nach Rechnungstellung durch den Auftragnehmer fällig. Rechnungen sind sofort ohne Abzug zu zahlen. Der Auftraggeber gerät in Verzug, wenn er fällige Rechnungen nicht spätestens zehn Tage nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung begleicht. Nach Eintritt des Verzugs ist das Honorar mit 5 % p.a. zu verzinsen. Mahnspesen und die Kosten (auch außergerichtlicher) anwaltlicher Intervention gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 7.8. An- und Abreisen erfolgen jeweils vom Wohnort des Auftragnehmers (s. Ziffer 2.1.). In einigen Paketen ist die Anfahrt bis 15 km ab dem Wohnort des Auftragnehmers inklusive (s. aktuelle Preislisten). Die jeweiligen Reisekosten werden im Angebot verbindlich festgelegt. Übersteigt die An- und Abreise des Auftragnehmers den zuvor vereinbarten Umfang, oder wurde nichts dazu schriftlich vereinbart bzw. bestätigt, werden die Reisekosten wie folgt berechnet: je gefahrenem km 0,80 EUR. Bei Anreise mit der Bahn oder dem Flugzeug sowie bei erforderlicher Übernachtung werden die tatsächlich entstehenden Kosten und Spesen für die Übernachtung (gegen Beleg) in Rechnung gestellt.
- 7.9. In manchen Angebotspreisen (z. B. zu Hochzeitsreportagen) wird ein Gesamtpaket, bestehend aus der Tätigkeit des Auftragnehmers sowie eines/r Zweitfotograf/in aufgeführt, dessen Vergütungen jedoch deutlich voneinander aufgeführt werden. Nach Auftragsabwicklung werden diese einzelnen

Vergütungen getrennt voneinander dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

- 7.10. Sofern vereinbart, wird vom Auftraggeber ein Einzelzimmer, bei Buchung eines/er Zweitfotografen/in ein Doppelzimmer in der Nähe des Eventortes zur Verfügung gestellt. Zur Sicherstellung einer pünktlichen Anwesenheit bei Hochzeitsterminen erfolgt in der Regel eine Übernachtung von zwei Nächten.
- 7.11. Durch den Auftrag anfallende sonstige Kosten wie Materialkosten, Parkgebühren, Porto und Verpackung sind nicht im Honorar enthalten und gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dasselbe gilt für einen überdurchschnittlich organisatorischen bzw. Besprechungsaufwand. Essen und Getränke während der Reportage werden dem Auftraggeber unentgeltlich in angemessenem Umfang zur Verfügung gestellt.
- 7.12. Rabatte jeglicher Form sind nicht übertragbar, auszahlbar oder kombinierbar.
- 7.13. An die Einhaltung vorhergehender Preise bei Anschlussaufträgen ist der Auftragnehmer nicht gebunden.
- 7.14. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, Rechnungen per E-Mail (als PDF-Datei) zu erhalten. In diesem Fall entfällt der Postversand.

8. Auftragsänderung, -erweiterung, -kündigung und Ausfallhonorar

- 8.1. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Aufnahmeproduktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Auftragnehmer behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 8.2. Wird der Auftrag durch den Auftraggeber vor der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer gekündigt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird abweichend von § 648 S. 3 BGB vermutet, dass danach dem Auftragnehmer 80 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung (Honorar gem. Auftrag) zustehen. Dies ist interessengerecht, weil im Unterschied zu anderen Werkleistungen der preisbildende Faktor bei fotografischen Leistungen im Wesentlichen die Arbeitsleistung des Fotografen und nicht der Anteil der Stoffkosten ist. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Aufwendungseinsparungen bleibt den Parteien möglich.
- 8.3. Erfolgt die Kündigung zu einem Zeitpunkt, zu dem bereits Teilleistungen erbracht wurden, so sind die erbrachten Leistungen nach Ist-Stand voll zu vergüten. Für die zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht erbrachten Leistungen gilt Ziff. 8.2. entsprechend.
- 8.4. Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat oder infolge höherer Gewalt oder Witterungseinflüssen, so kann der Auftragnehmer eine angemessene Erhöhung des Honorars verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftraggebers kann der Auftragnehmer auch Schadensersatzansprüche geltend machen.
- 8.5. Nichterscheinen zum gebuchten Termin gilt grundsätzlich nicht als Kündigung und wird zum ursprünglichen Buchungswert in Rechnung gestellt.
- 8.6. Kann der Auftragnehmer wegen Krankheit oder eines Umstandes, den dieser zu verschulden hat, den Auftrag nicht durchführen, wird dem Auftraggeber die Anzahlung, oder ggf. weitere Teilzahlungen nach der Verrechnung mit bereits geleisteten Vorarbeiten des Auftragnehmers anteilig zurückerstatten.

9. Eigentumsvorbehalt, Urheberrecht, Nutzungsrechte

- 9.1. Bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung bleiben die gelieferten Fotos Eigentum des Auftragnehmers.

- 9.2. Dem ausführenden Fotografen steht das ausschließliche Urheberrecht an allen im Rahmen des jeweiligen Auftrages gefertigten Fotos zu. Urheberrechte sind laut Urheberrechtsgesetz nicht übertragbar. Bei Buchung eines/r Zweifotografen/in wird der Auftragnehmer sich das ausschließliche Nutzungsrecht für alle Arten der Nutzung, ob bekannt oder unbekannt, übertragen lassen.
- 9.3. Der Auftraggeber erwirbt an den Fotos einfache Nutzungsrechte für den Privatgebrauch. Das Recht der Vervielfältigung und der Weitergabe an Dritte wird für private Zwecke eingeräumt. Eigentumsrechte werden nicht übertragen. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- 9.4. Der Auftragnehmer wählt die Fotos aus, die dem Auftraggeber zur Abnahme vorgelegt werden. Je nach Shootingpaket und individueller Vereinbarung kann der Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen aus einer Vorauswahl des Auftragnehmers seine Favoriten für die finale Bearbeitung in einer geschützten Onlinegalerie selbst auswählen. Mehr Fotos können jederzeit dazu gebucht werden und werden gesondert vergütet – in welcher künstlerischen Form die Bearbeitung der Aufnahmen erfolgt, liegt im Ermessen des Auftragnehmers soweit nicht abweichend vereinbart. Nachdem die Auswahl getroffen ist, werden die Fotos durch den Auftragnehmer vollständig bearbeitet. Besondere Wünsche zur Bearbeitung können geäußert, müssen aber nicht berücksichtigt werden. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch, alle Fotos zu erhalten.
- 9.5. Werden dem Auftraggeber unbearbeitete Fotos zur Auswahl von zu bearbeitenden Fotos online zur Verfügung gestellt und der Auftraggeber es jedoch unterlässt, innerhalb von maximal vier Wochen seine Auswahl dem Auftragnehmer mitzuteilen, ist der Auftragnehmer berechtigt die Auswahl der zu bearbeitenden Fotos selbst zu treffen. Die Fotos werden dem Auftraggeber nach Fertigstellung übersendet und gelten in diesem Fall als abgenommen. Es besteht dann kein Anspruch mehr auf Auswahl und Bildbearbeitung.
- 9.6. Es ist weder gestattet Fotos aus der Onlinegalerie zu kopieren noch Screenshots zu erstellen und diese zu verwenden / verbreiten / veröffentlichen.
- 9.7. Wird ein eingeschränktes Nutzungs- oder Vervielfältigungsrecht durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber übertragen, ist bei Veröffentlichung der Fotos, sofern nichts anderes vereinbart wurde, der Auftragnehmer deutlich als Urheber zu benennen („Foto: René Warich Photography“). Die Benennung muss beim Foto erfolgen. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Auftragnehmer zum Schadensersatz.
- 9.8. Der Auftraggeber ist weiter verpflichtet, bei Verwendung der Fotos des Auftragnehmers elektronische Verknüpfungen so vorzunehmen, dass der Urheber der Fotos klar und eindeutig identifizierbar ist.
- 9.9. Bei Verwendung der Fotos in sozialen Netzwerken ist eine Verlinkung wünschenswert.
- 9.10. Der Auftragnehmer behält sich laut Urheberrecht das Recht vor, der Veröffentlichung der Fotos im Internet nicht zuzustimmen, z. B. wenn er selber die Fotos nicht öffentlich zeigen und somit nicht in sein Portfolio aufnehmen darf.
- 9.11. Jegliche technische Veränderung, Weiterbearbeitung von gelieferten Fotos (z. B. durch Bildbearbeitung, Bildausschnittsänderung, Bildumfärbung, die Verwendung von Fotofiltern, auch beim Hochladen in sozialen Netzwerken wie Facebook, Instagram u. A., das Erstellen von Collagen, Comosings, oder durch elektronische Hilfsmittel zur Erstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werkes) wird ausdrücklich untersagt, es sei denn, es wurde eine gesonderte Vereinbarung getroffen.
- 9.12. Die gewerbliche Nutzung, der gewerbliche Weiterverkauf, der gewerbliche Verleih von Fotos des Auftragnehmers bzw. deren Verwendung bei öffentlichen Aufführungen, oder in Fotowettbewerben bedürfen in jedem Fall vorab der schriftlichen Genehmigung und / oder ein kostenpflichtiges Nutzungsrecht durch den Auftragnehmer. Die Kommerzielle Nutzung durch Dritte ist ausdrücklich untersagt, ebenso wie die Herausgabe des Bildmaterials an diese Dritten. Diese Dritten müssen sich

mit dem Auftragnehmer in Verbindung setzen, um ein Nutzungsrecht zu erhalten oder zu erwerben.

10. Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers, Eigenwerbung

- 10.1. Wird bei Buchung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart, dass der Auftragnehmer die späteren Fotos für gewerbliche Zwecke nutzen kann, darf der Auftragnehmer die erstandenen Fotos im Rahmen der gewerblichen Eigenwerbung und publizistisch zur Illustration (z. B. für Ausstellungen, Messen, Webseite, Blog, Visitenkarten, Flyer, Fachmagazine für Fotografie / Hochzeiten sowie in sozialen Netzwerken wie z. B. Facebook, Instagram, Pinterest etc.) verwenden und veröffentlichen. Der Auftraggeber wird auch weitere Teilnehmer bzw. Gäste auf diese Vereinbarung hinweisen und deren Einverständnis einholen, dass eine Veröffentlichung der Fotos erfolgen kann. Der Auftraggeber versichert, dass er in diesem Fall die Einwilligung der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung der Fotos besitzt und erklärt auch sich selbst damit einverstanden. Für Ersatzansprüche Dritter, die auf dem Nichtvorliegen dieser Einwilligung beruhen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer von der Haftung vollumfänglich freistellen.
- 10.2. Bei der Veröffentlichung der Fotos achtet der Auftragnehmer stets auf einen hohen Anspruch der Darstellung der Personen. Kinder werden nur nach gesonderter Absprache veröffentlicht.
- 10.3. Bei Einräumung der Veröffentlichungsrechte durch den Auftraggeber gewährt der Auftragnehmer als Entlohnung (nach §22 KunstUrhG) einen vereinbarten Veröffentlichungsrabatt auf die Buchung. Der Rabatt ist bei Offerten bzw. in Preislisten bereits in Abzug gebracht.
- 10.4. Möchte der Auftraggeber nicht, dass die Fotos verwendet werden, muss dies vor dem Auftrag schriftlich mitgeteilt werden. In diesem Fall besteht für den Auftragnehmer die Notwendigkeit der Eigenwerbung durch aktuelle Fotos aus anderen Aufträgen. Der Rabatt entfällt und der offerierte Betrag erhöht sich auf den ursprünglichen, nicht rabattierten Preis. In dem Fall darf der Auftragnehmer lediglich Fotos erheben, speichern und für den Auftrag relevante Tätigkeiten ausüben (z. B. die Bereitstellung der Fotos in einer Onlinegalerie, oder Fotoprodukte bestellen).
- 10.5. Wurde ein Rabatt gewährt und das Veröffentlichungsrecht mit Zustimmung des Auftragnehmers während, oder nach dem Auftrag durch den Auftraggeber abgeändert, oder widerrufen, so ist der Differenzbetrag zum ursprünglichen, nicht rabattierten Preis im Nachhinein zu bezahlen und allfällige Auslagen des Auftragnehmers (z. B. für bereits gedruckte Flyer, oder Einsendekosten bei Fotowettbewerben) vom Auftraggeber zu übernehmen.
- 10.6. Sofern von weiteren fotografierten Personen unter Hinweis auf deren Persönlichkeitsrecht eine Verwendung einzelner Fotos untersagt wird, entfällt der Rabatt infolge der erhöhten Abwicklungsaufwendungen.

11. Gewährleistung und Haftung

- 11.1. Gegen den Auftragnehmer gerichtete Schadensersatzansprüche aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, Verletzung von gesetzlichen und/oder vertraglichen Neben- und Schutzpflichten bei Vertragsabschluss sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten seitens des Auftragnehmers verursacht worden ist. Dies gilt auch wegen eines zurechenbaren schuldhaften Verhaltens seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.
- 11.2. Die Organisation, Vergabe und Ausführung von Buchungen geschehen mit großer Sorgfalt. Sollte jedoch aufgrund besonderer Umstände, wie z. B. plötzliche Krankheit, Verkehrsunfall, Umwelteinflüsse, Verkehrsstörungen etc. (auch von Familienangehörigen des Auftragnehmers) der Auftragnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen zu dem vereinbarten Fototermin nicht erscheinen, kann keine Haftung für jegliche daraus resultierenden Schäden, Verluste oder Folgen übernommen werden. Sollte es kurzfristig auf Grund höherer Gewalt zum Ausfall des Auftragnehmers kommen, bemüht sich dieser (soweit vom Auftraggeber erwünscht) um einen/eine Ersatzfotografen/In, der/die

auf eigene Rechnung seine/ihre Leistungen erbringt. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

- 11.3. Der Auftragnehmer haftet nicht für den Verlust von gespeicherten Daten und digitalen Fotos. Für Schäden, die durch das Übertragen von gelieferten Daten in einem Computer entstehen, leistet der Auftragnehmer keinen Ersatz.
- 11.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Fremdlabore, Druckereien oder Produzenten von Fotoalben etc. zu beauftragen. Der Auftragnehmer ist weiterhin berechtigt, die Aufträge mittels eigenen Personals oder mittels Fremdleistung zu erbringen.
- 11.5. Der Auftragnehmer haftet nur für eigenes Verschulden und nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Über den Materialwert hinausgehender Schadensersatz ist ausgeschlossen.
- 11.6. Der Auftragnehmer haftet für Lichtbeständigkeit und Dauerhaftigkeit der Fotos nur im Rahmen der Garantieleistungen der Hersteller des Fotomaterials. Für Verfärbungen im Falzbereich und auf Vorder- und Rückseite von Fotobüchern, Hochzeitsalben und Foto- bzw. Hochzeitsboxen übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.
- 11.7. Die Zusendung und Rücksendung von Fotos und Vorlagen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann bestimmen, wie und durch wen die Rücksendung erfolgt. Sollte eine Rücksendung den Auftraggeber nicht erreichen, so kann der Auftragnehmer hierfür nicht haftbar gemacht werden. Ein Schadenersatz ist hiermit ausgeschlossen.
- 11.8. Sollten Fotos einen Fehler haben, so sind sie an den Auftragnehmer zurückzusenden und kurz schriftlich mitzuteilen, um welchen Fehler es sich handelt. Die Rücksendung muss an die unter Ziffer 2.1. dieser AGB genannte Anschrift erfolgen. Diese lautet: „René Warich, Ehrenberger Str. 32, 42389 Wuppertal“.
- 11.9. Der Auftragnehmer wird, soweit möglich, für gelieferte Fotos in angemessener Zeit Ersatz liefern oder für die Beseitigung des Fehlers sorgen. Bei fehlgeschlagener Fehlerbeseitigung bzw. Ersatzlieferung kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Die Gewährleistung erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre, gerechnet ab Lieferung. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.
- 11.10. Beanstandungen, gleich welcher Art, sind innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe der Fotos schriftlich beim Auftragnehmer geltend zu machen. Danach gelten die Fotos als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen. Technisch einwandfreie Fotos, die wegen unterschiedlicher Ansichten über die künstlerische Gestaltung durch den Auftragnehmer beim Auftraggeber möglicherweise zu enttäuschten Erwartungen führen, stellen keinen Mangel dar. Die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Vergütung bleibt hiervon unberührt.
- 11.11. Bei Reproduktionen, Nachbestellungen und Vergrößerungen können sich Farbdifferenzen gegenüber der Vorlage oder den Erstfotos ergeben. Farbdifferenzen können auch bei Fotoabzügen und Drucken jeder Art auftreten, die aus einer digitalen Datei erstellt wurden. Dies ist kein Fehler des Werkes und eine Reklamation ist hierdurch nicht berechtigt.
- 11.12. Liefertermine für Fotos sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vom Auftragnehmer bestätigt worden sind. Der Auftragnehmer haftet für Fristüberschreitung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

12. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte und Abtretung

- 12.1. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur gegen rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Forderungen gegen den Auftragnehmer berechtigt. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
- 12.2. Die Abtretung von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer an Dritte ist nur mit dessen schriftlicher Zustimmung möglich.

13. Höhere Gewalt

- 13.1. „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, das eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass:
- dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und
 - es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und
 - die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.
- 13.2. Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen vermutet, die eine Partei betreffen, sie würden die Voraussetzungen unter Absatz 1 lit. (a) und lit. (b) nach Absatz 1 dieser Klausel erfüllen:
- Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung;
 - Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie;
 - Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen;
 - rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung;
 - Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis;
 - Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie;
 - allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.
- 13.3. Eine Partei, die sich mit Erfolg auf diese Klausel beruft, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit; sofern dies unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch die betroffene Partei verhindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien dasjenige, was sie kraft des Vertrages berechtigterweise erwarten durften, in erheblichem Maße entzogen wird, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet.

14. Änderungsvorbehalt des Auftragnehmers

- 14.1. Der Auftragnehmer behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ohne Nennung von Gründen zu ändern, es sei denn, es ist für den Auftraggeber nicht zumutbar. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über Änderungen des Vertrags rechtzeitig benachrichtigen. Widerspricht der Kunde der Geltung den neuen Geschäftsbedingungen nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Benachrichtigung, gelten die geänderten Geschäftsbedingungen als vom Auftraggeber angenommen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber in der Benachrichtigung auf sein Widerspruchsrecht und die Bedeutung der Widerspruchsfrist hinweisen.
- 14.2. Der Auftragnehmer behält sich darüber hinaus vor, diese Geschäftsbedingungen zu ändern,
- wenn die Änderung lediglich vorteilhaft für den Auftraggeber ist;

- b. wenn die Änderung rein technisch oder prozessual bedingt ist, es sei denn, sie haben wesentliche Auswirkungen für den Auftraggeber;
 - c. soweit der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Übereinstimmung der Vertragsbestimmungen mit anwendbarem Recht herzustellen, insbesondere wenn sich die geltende Rechtslage ändert;
 - d. soweit der Auftragnehmer damit einem gegen ihn gerichteten Gerichtsurteil oder einer Behördenentscheidung nachkommt; oder
 - e. soweit der Auftragnehmer zusätzliche, gänzlich neue Dienstleistungen, Dienste oder Dienstelemente einführt, die einer Leistungsbeschreibung in den Geschäftsbedingungen bedürfen, es sei denn, dass bisherige Nutzungsverhältnis wird dadurch nachteilig verändert.
 - f. Der Auftragnehmer wird über solche Änderungen der Geschäftsbedingungen in Textform informieren.
- 14.3. Handelt der Kunde als Verbraucher, findet die vorgenannte Zustimmungsfiktion keine Anwendung
- a. bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen;
 - b. bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind;
 - c. bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen;
 - d. bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Auftragnehmer verschieben würden.

15. Rücktrittsvorbehalt des Auftragnehmers

- 15.1. Modifiziert der Auftraggeber seine Wünsche in einem erheblichen Umfang nach Vertragsabschluss, so behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, vom Vertrag und somit vom Auftrag ohne Frist zurückzutreten.

16. Textform

- 16.1. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen zwischen den Parteien einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Der Vorrang von Individualvereinbarungen bleibt hiervon unberührt..

17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 17.1. Es gilt deutsches Recht. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit hierdurch der durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates des gewöhnlichen Aufenthaltes des Verbrauchers gewährte Schutz nicht entzogen wird (Günstigkeitsprinzip).
- 17.2. Erfüllungsort für alle Leistungen aus den zwischen den Parteien bestehenden Geschäftsbeziehungen ist 42389 Wuppertal. Der Gerichtsstand ist Wuppertal, soweit der Auftraggeber nicht Verbraucher ist. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder der EU hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Befugnis, auch das Gericht an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand anzurufen, bleibt hiervon unberührt.
- 17.3. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden ausdrücklich keine Anwendung.